

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Eichsfeld

- Lesefassung 08/2024 -

Auf der Grundlage des § 112 in Verbindung mit § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277 ff.), hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 14.08.2024 die Geschäftsordnung beschlossen:

I. Pflichten der Kreistagsmitglieder

§ 1

Unabhängigkeit, Fraktionen

1. Die Kreistagsmitglieder handeln verantwortungsbewusst und uneigennützig zum Wohle der Bürger und der Gemeinschaft und haben die Gesetze zu achten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die ihnen obliegenden Pflichten haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
2. Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
3. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind der Landrätin unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
4. Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

1. Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR im Einzelfall verhängen.
2. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Teilnahme an den Sitzungen sind alle Kreistags-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder sowie sachkundige Bürger verpflichtet, Adressänderungen sowie Änderungen in den Voraussetzungen der Wählbarkeit von sich aus unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dieses der Landrätin oder dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
4. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Kreistagsmitglieder sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr als Kreistagsmitglieder tätig sind.
2. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall verhängt werden.

§ 4

Mitwirkungsverbot

1. Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dieses vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
2. Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
3. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

II. Kontrolle der Verwaltung des Kreises, Geschäftsführung des Kreistages

§ 5

Kontrolle der Verwaltung

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse von der Landrätin Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird von der Landrätin in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Sie hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6

Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin wird ein Kreistagsbüro eingerichtet.
2. Dem Kreistagsbüro obliegt die Schriftführung in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
3. Für die Sitzungen der Fraktionen stellt das Kreistagsbüro geeignete Räume zur Verfügung.
4. Für die Gestaltung der Fraktionsarbeit wird den Fraktionen ein Fraktionsgeld zur Verfügung gestellt. Höhe und Zusammensetzung des Fraktionsgeldes beschließt der Kreisausschuss.

III. Einberufung zur Sitzung

§ 7

Einberufung des Kreistages

1. Der Kreistag wird von der Landrätin einberufen.
2. Die Einberufung des Kreistages hat spätestens am 14. Tag nach dem Beginn der Amtszeit (konstituierende Sitzung) zu erfolgen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens vierteljährlich oder wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder die Sitzung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
3. Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 8

Ladung zu Sitzungen

1. Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten werden von der Landrätin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
2. Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Kreistages ihr Einverständnis erklären und einen elektronischen Zugang eröffnen.
3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Wenn die Einladung neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist.
4. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

5. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds, der Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen gilt als geheilt, wenn das Kreistagsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 9

Tagesordnung

1. Die Landrätin setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest.
2. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich einzureichen und zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.
3. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
2. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, für deren Erledigung der Kreistag zuständig ist.
3. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn sie gegenüber der Landrätin bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einer Fraktion oder einem Viertel der Kreistagsmitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Anträge zur Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung, vor Feststellung der Tagesordnung zu stellen.
5. Die Tagesordnung des öffentlichen Teils kann bei Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erweitert werden. Die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils kann durch Beschluss des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung erweitert werden, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind.
8. Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Anträge verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.
9. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

IV. Verlauf der Sitzung

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
2. Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dieses erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.
3. Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung werden in der Regel beraten:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäften,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) vertraulichen Abgabenangelegenheiten (Steuerangelegenheiten),
 - e) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten,
 - f) wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - g) Sparkassenangelegenheiten.
4. Kreistagsmitglieder haben das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt. Ein Anspruch auf Sitzungsentgelt besteht in diesem Falle nicht.

§ 11

Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und der Kreistag somit beschlussfähig ist.
2. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so ist diese vom Vorsitzenden erneut zu prüfen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
3. Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist. § 112 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 ThürKO bzw. § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet die Kreistagssitzung.
2. Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
3. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein gewählter Stellvertreter. Im Falle von dessen Verhinderung führt die Landrätin den Vorsitz.

§ 13

Anträge

1. Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
2. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, ein Viertel der Kreistagsmitglieder sowie die Landrätin.

§ 14

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand von Fraktionen, der Landrätin und von einzelnen Kreistagsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 15

Beratung

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den ein Beschluss gefasst werden soll.
2. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreistages fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig zurückzuweisen.
3. Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
4. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
5. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
6. Den Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin zustimmt oder dieses wünscht.
7. Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
8. Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
9. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Zwischenfragen

1. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
2. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
3. Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
2. Auf Anträge zur Geschäftsordnung soll der Vorsitzende unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zum Geschäftsordnungsantrag erteilen, höchstens jedoch zwei Rednern zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
3. Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
4. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.
5. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:
 - Änderung der Tagesordnung
 - Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - Aufhebung der Sitzung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung der Sitzung
 - Verweisung an einen Ausschuss
 - Verweisung an die Fraktionen
 - Schluss der Aussprache
 - Schluss der Rednerliste
 - Begrenzung der Zahl der Redner
 - Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - Begrenzung der Aussprache zur Sache
 - Antrag auf namentliche Abstimmung
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - Anhörung von Dritten und Sachverständigen
 - Zurückweisung wegen Unzuständigkeit.

§ 18**Schluss der Aussprache**

1. Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt sowie der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
2. Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19**Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

1. Über jede Vorlage und jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
2. Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
3. Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgezogen werden.
4. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen. Alternativ kann die Stimmabgabe über die am Sitzplatz vorgehaltenen digitalen Endgeräte erfolgen.
6. Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn es der Kreistag auf Antrag eines Viertels der Kreistagsmitglieder beschließt.
7. Für die namentliche Abstimmung bedarf es des Antrages eines Viertels der Kreistagsmitglieder. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.
8. Treffen Anträge auf Durchführung einer namentlichen und einer geheimen Abstimmung zusammen, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
9. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl

in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

10. Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
11. Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
12. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Kreistag beschließt.

§ 20

Persönliche Erklärungen

1. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
2. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Anfragen aus dem Kreistag

1. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an die Landrätin zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen und für deren Behandlung der Kreistag zuständig ist.
2. Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Landrätin schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
3. Anfragen sollen in den Sitzungen beantwortet werden, wenn sich die Landrätin hierzu in der Lage sieht. Die Landrätin kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagsitzung vorsehen.
4. Die Landrätin kann alternativ Anfragen innerhalb eines Monats schriftlich beantworten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden. Die Fragen und Antworten werden im Falle der schriftlichen Beantwortung allen Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 22

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

1. Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Landrätin, vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Medientechnik aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
3. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer, die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe des Abwesenheitsgrundes und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
 - f) bei Wahlen:
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid, die Beschreibung des Losverfahrens;
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
 - h) die Ordnungsmaßnahmen;
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf mit Medientechnik aufgezeichnet wurde.
4. Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Er entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
5. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages werden nach ihrer Genehmigung durch den Kreistag der Öffentlichkeit auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld zugänglich gemacht.

§ 23

Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§ 24

Verletzung der Ordnung

1. Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
3. Wer in öffentlicher Sitzung in erkennbarer Weise die Belange des Datenschutzes, des Sozialgeheimnisses sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, wird zur Ordnung gerufen.
4. Eine Aussprache über die Berechtigung, „Zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
5. Der Vorsitzende kann einem Kreistagsmitglied in einer Sitzung das Wort entziehen,
 - a) wenn das Kreistagsmitglied nicht zur Sache spricht, er aus diesem Grund zweimal zur Sache gerufen wurde und erneut nicht zur Sache spricht;
 - b) wenn ein Kreistagsmitglied sich ungebührlich oder ordnungswidrig verhält oder der Vorsitzende den Redner bereits zweimal zur Ordnung gerufen hat und dieser erneut zu einem Ordnungsruf Anlass gibt.

Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.

6. Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung in derselben Sitzung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der Beratung und Abstimmung in der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll vor dem dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
7. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag durch Beschluss für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Das von der Untersagung betroffene Mitglied ist wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Beschluss auszuschließen.
8. Die Beschlüsse zu Ziffer 6 und 7 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 25

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

V. Ausschüsse

§ 26**Kreisausschuss**

1. Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss. Er besteht aus der Landrätin als Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung vom Kreistag ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Kreisausschuss beschließt unbeschadet der Regelungen des § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKO:
 - über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Kreises;
 - über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landrätin fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
 - über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen und Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit, soweit nicht die Landrätin gemäß § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - über Stundungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht die Landrätin gem. § 8 der Hauptsatzung zuständig ist;
 - über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von 30.000 EUR bis 100.000 EUR.
3. Der Kreisausschuss bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor, stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab und entscheidet über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit eines Ausschusses/einer Fraktion.

§ 27**Weitere Ausschüsse**

- 1.) Als weitere Ausschüsse werden gebildet:
 - a) Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur
 - b) Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr.
 - c) Jugendhilfeausschuss
- 2.) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur ist gleichzeitig Werkausschuss der "Eichsfelder Kulturbetriebe". Soweit dieser Ausschuss An gelegenheiten als Werkausschuss wahrnimmt, ist er beschließend ansonsten vorberatend tätig.
Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr ist ausschließlich vorberatend tätig.
Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

- 3.) Die weiteren Ausschüsse bestehen aus der Landrätin und zwölf weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
Der Kreistag kann in jeden weiteren Ausschuss bis zu drei sachkundige Bürger berufen.
- 4.) Abweichend von Abs. 3 werden die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses in der Satzung für das Jugendamt geregelt.
- 5.) Die Aufgaben und der Kompetenzrahmen der weiteren Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 28

Konstituierung der Ausschüsse

Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft die Landrätin ein. Unter ihrem Vorsitz wählen die Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 29

Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
2. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der Landrätin fest.
3. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.

VI. Schlussvorschriften

§ 30

Geschäftsordnung der Ausschüsse

1. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
2. Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
3. Ein Abdruck der Niederschrift über öffentliche Ausschusssitzungen oder Sitzungsteile sind den Kreistagsmitgliedern und der Landrätin zuzuleiten.

§ 31

Sprachform

Die in dieser Geschäftsordnung benutzten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 32

Schlussvorschriften

1. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Landrätin. In Fällen von besonderer Bedeutung oder bei Meinungsverschiedenheiten soll sie vorher ihren Stellvertreter hören. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur der Kreistag beschließen.
2. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Kreistages zugelassen werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 01.06.2019 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 14.08.2024 auf der Grundlage des § 105 Abs. 2 ThürKO für die Arbeit der weiteren Ausschüsse die Zuständigkeitsordnung beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 1

Allgemeines

1. Für die weiteren Ausschüsse des Landkreises Eichsfeld werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend.
2. Jedem weiteren Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.
3. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses sind im § 25 der Geschäftsordnung geregelt.

§ 2

Übersicht der weiteren Ausschüsse

Der Kreistag bildet folgende weitere Ausschüsse:

- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur
- Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt, und Gefahrenabwehr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
2. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt.
3. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Unterausschüsse bilden.

§ 4

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur

1. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur berät über folgende Gegenstände:
 - Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung und Krankenversorgung
 - Grundsatzangelegenheiten des Landkreises Eichsfeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII)
 - Grundsatzangelegenheiten des Landkreises Eichsfeld als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
 - Grundsatzfragen der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - Grundsatzfragen des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulnetzplanung, Schulversuche und Modellprojekte - Grundsatzfragen der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschulen sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen
 - Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung des Sportrahmenleitplanes und Förderung der Vereinsarbeit
 - Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten.

2. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Schule, Sport und Kultur beschließt und berät als Werkausschuss über die Angelegenheiten, die gemäß der Betriebssatzung der Eichsfelder Kulturbetriebe in seine Zuständigkeit fallen.

§ 5

Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt, und Gefahrenabwehr

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr berät über folgende Gegenstände:

- Grundsatzfragen des Kreises als Träger öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben
- Grundsatzfragen der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs
- Grundsatzfragen des ÖPNV und Verkehrsentwicklungsplanung des Kreises
- Angelegenheiten der kreiseigenen Liegenschaften
- Denkmalpflege
- wesentliche umwelt- und naturschutzrelevante Angelegenheiten, soweit der Landkreis zuständig ist
- Grundsatzfragen der Abfallwirtschaft und Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- Grundsatzentscheidungen für Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst.

§ 6

Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.